



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

über die öffentliche Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Anschlussstelle Lüdenscheid Süd an der BAB 45“, 1. Änderung sowie die damit verbundene 125. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2007 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Anschlussstelle Lüdenscheid Süd an der BAB 45“, 1. Änderung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) auf die Dauer eines Monats beschlossen. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der 125. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Die Firma Sonneborn möchte ihr an der Herscheider Landstraße gelegenes Einrichtungshaus im Bereich der südwestlichen Stellplatzfläche vergrößern. Es ist geplant, die vorhandene Verkaufsfläche durch einen dreigeschossigen, winkelförmigen Anbau zu erweitern. Insgesamt würde sich die bestehende Verkaufsfläche durch den geplanten Anbau um rund 6.300 qm vergrößern.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Anschlussstelle Lüdenscheid Süd an der BAB 45“, 1. Änderung sowie die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 17.12.2007 bis einschließlich 21.01.2008** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr, Rathausplatz 2, Zimmer 539, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Raumordnerische und städtebauliche Verträglichkeitsanalyse der geplanten Erweiterung des Möbelhauses Sonneborn
- Verkehrsuntersuchung für die Erweiterung des Möbelhauses Sonneborn
- Schalltechnisches Gutachten
- Begründung / Umweltbericht

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 06.12.2007

Der Bürgermeister
Dzewas